

Teil A - Leistungsbausteine

Baustein Firmen-, Privat-, Verkehrs- und Immobilien-Rechtsschutz

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?
- 1.2 Um welchen Rechtsschutz geht es hier?
- 1.3 Wer und was ist versichert?
- 1.4 Welche Personen sind mitversichert? Was gilt hinsichtlich der mitversicherten Personen?
- 1.5 Welchen Umfang hat Ihr Versicherungsschutz (Leistungsarten)?
- 1.6 Unter welchen Voraussetzungen haben Sie Anspruch auf Versicherungsschutz?
- 1.7 Welche Leistungen erbringen wir nach Eintritt des Versicherungsfalls?
- 1.8 Welche Rechte haben Sie bei der Auswahl und Beauftragung des Rechtsanwalts?
- 1.9 In welchen Ländern haben Sie diesen Versicherungsschutz?
- 1.10 Sanktionsklausel

1.1 Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen. Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in den nachfolgenden Bedingungen beschrieben.

1.2 Um welchen Rechtsschutz geht es hier?

Die folgenden Regelungen enthalten Einzelheiten zum **Firmen-, Privat-, Verkehrs- und Immobilien-Rechtsschutz**.

1.3 Wer und was ist versichert?

1.3.1 Firmen-, Verkehrs- und Immobilien-Rechtsschutz

(1) Firmen- Rechtsschutz für die selbstständige Tätigkeit

Versicherungsschutz besteht für Ihre im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit.

(2) Verkehrs-Rechtsschutz für die selbstständige Tätigkeit

a) Versicherungsschutz bei Kraftfahrzeugen und Anhängern

- aa) Versicherungsschutz besteht für Sie als Eigentümer, Halter, Leasingnehmer, Fahrer oder Insasse jedes
- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassenen oder
 - auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen

Kraftfahrzeugs sowie Anhängers, wenn die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der versicherten selbstständigen Tätigkeit steht. Ausnahme: Versicherungsschutz besteht, wenn ein im Versicherungsschein genannter Inhaber, ein dazu vom Versicherungsnehmer berechtigter Dritter oder ein Mitversicherter gem. Ziffer 1.4.1 Absatz 2 a) das Kraftfahrzeug sowie den Anhänger privat nutzt.

Kraftfahrzeug im Sinne dieser Regelung ist ein Motorfahrzeug zu Lande.

- bb) Versicherungsschutz besteht für Sie - mit Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht (Ziffer 1.5 Absatz 4) - auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als Fahrer, Insasse eines fremden Fahrzeugs, Fußgänger oder Radfahrer, wenn

die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der versicherten selbstständigen Tätigkeit steht.

b) Versicherungsschutz bei Mietfahrzeugen

Zudem haben Sie Versicherungsschutz als Mieter jedes als →Selbstfahrer-Vermietfahrzeug aus betrieblicher Veranlassung zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Kraftfahrzeugs sowie Anhängers.

c) Sonderfall: Nicht zulassungspflichtige Arbeitsmaschinen

Versicherungsschutz besteht für Sie als Eigentümer, Leasingnehmer, Fahrer oder Insasse jedes nicht zulassungspflichtigen Motorfahrzeugs zu Lande, das Sie als Arbeitsmaschine für Ihre versicherte selbstständige Tätigkeit nutzen.

(3) Immobilien-Rechtsschutz für die gewerblich selbstgenutzte Gewerbeinheit

a) Versicherungsschutz für die gewerblich selbstgenutzte Gewerbeinheit

Versicherungsschutz besteht für Sie in Ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutzungsberechtigter des für Ihre versicherte selbstständige Tätigkeit selbstgenutzten Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils (selbstgenutzte Gewerbeinheit), das im Versicherungsschein bezeichnet ist.

b) Versicherungsschutz bei Objektwechsel

aa) Übergang des Versicherungsschutzes auf das neue Objekt

Wechseln Sie das im Versicherungsschein bezeichnete, für Ihre selbstständige Tätigkeit selbstgenutzte Objekt, geht der Versicherungsschutz von dem bisher versicherten Objekt auf das neue Objekt über, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- für das neue Objekt gilt nach unserem Tarif derselbe Beitrag wie für das bisherige Objekt und
- das neue Objekt befindet sich im Inland.

bb) Versicherungsschutz nach Auszug aus dem bisherigen Objekt

Geht der Versicherungsschutz gemäß Ziffer aa) auf das neue Objekt über, besteht trotzdem Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten und im Zusammenhang mit der bisherigen Selbstnutzung stehen (Beispiel: Sie bekommen Ihre Nebenkostenabrechnung für das bisherige Objekt einige Monate nach dem Auszug).

cc) Versicherungsschutz vor Einzug in das neue Objekt

Geht der Versicherungsschutz gemäß Ziffer aa) auf das neue Objekt über, besteht Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichen Bezug eintreten.

1.3.2 Privat-, Berufs-, Verkehrs- und Immobilien-Rechtsschutz für den/die Inhaber

(1) Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz

Der folgende Rechtsschutz gilt nur für den/die hierfür im Versicherungsschein genannten Inhaber und die Mitversicherten nach Ziffer 1.4.1 Absatz 2 a).

a) Versicherungsschutz im privaten Bereich

Versicherungsschutz besteht für den Inhaber und die Mitversicherten im privaten Bereich. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer geplanten, ausgeübten oder beendeten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

b) Versicherungsschutz im beruflichen Bereich

Versicherungsschutz besteht für den Inhaber und die Mitversicherten im beruflichen Bereich in Ausübung einer nichtselbstständigen Tätigkeit.

Für private hauswirtschaftliche Beschäftigungs- und Pflegeverhältnisse für Ihren eigenen Privathaushalt sind Sie auch als Arbeitgeber versichert.

c) Versicherungsschutz im Verkehrsbereich

Versicherungsschutz besteht für den Inhaber und die Mitversicherten als

- Eigentümer, Halter, Fahrer, Insasse, Erwerber, Leasingnehmer von Fahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie von Anhängern
- Mieter jedes als → Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden privaten Gebrauch privat gemieteten Motorfahrzeugs zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.
- Teilnehmer am öffentlichen Verkehr als Fahrgast, Fußgänger, Radfahrer und bei sportlichen Betätigungen wie zum Beispiel dem Joggen, Skaten, Skifahren.

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer geplanten, ausgeübten oder beendeten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit. Ausnahme: Versicherungsschutz besteht, wenn der Inhaber sein privates Kraftfahrzeug oder das private Kraftfahrzeug eines Mitversicherten für das im Versicherungsschein genannte Unternehmen nutzt.

d) Sonderfall einer thermischen Solar- oder einer Photovoltaikanlage

Versicherungsschutz besteht für den Inhaber und die Mitversicherten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Installation und dem Betrieb einer thermischen Solar- oder Photovoltaikanlage, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Anlage muss als Aufdachanlage auf deren selbst zu Wohnzwecken genutzten Ein- oder teilweise selbst zu Wohnzwecken genutzten Zweifamilienhaus, Doppelhaushälfte bzw. Reihenhaushaus angebracht sein oder auf einer zugehörigen privat selbstgenutzten Garage oder einem zugehörigen privat selbstgenutzten Nebengebäude (zum Beispiel Gartenhaus) und
- das Gebäude, auf dem die Anlage aufgebracht ist und die Anlage müssen sich in deren Eigentum befinden.

Wird die Anlage auf einer Doppelhaushälfte oder einem Reihenhaushaus aufgebracht besteht Versicherungsschutz anteilig (siehe Ziffer 2.3 c)).

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus entgeltlicher Stromeinspeisung in ein öffentliches Stromnetz.

(2) Immobilien-Rechtsschutz für die selbstbewohnte Wohneinheit

Der folgende Rechtsschutz gilt nur für den/die hierfür im Versicherungsschein genannten Inhaber.

a) Versicherungsschutz für die selbstbewohnte Wohneinheit

Versicherungsschutz besteht für den Inhaber in der im Versicherungsschein genannten Eigenschaft als Eigentümer, Mieter oder Nutzungsberechtigter des privat genutzten, selbstbewohnten Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils, das im Versicherungsschein bezeichnet ist.

Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

b) Versicherungsschutz bei Objektwechsel

aa) Übergang des Versicherungsschutzes auf das neue Objekt

Wechselt der Inhaber die im Versicherungsschein bezeichnete, selbstbewohnte Wohnung oder das selbstbewohnte Einfamilienhaus, geht der Versicherungsschutz von dem bisher versicherten Objekt auf das neue Objekt über, wenn sich das neue Objekt im Inland befindet.

bb) Versicherungsschutz nach Auszug aus dem bisherigen Objekt

Geht der Versicherungsschutz gemäß Ziffer aa) auf das neue Objekt über, besteht trotzdem Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten und im Zusammenhang mit der bisherigen Selbstnutzung stehen (Beispiel: Sie bekommen Ihre Nebenkostenabrechnung für das bisherige Objekt einige Monate nach dem Auszug).

cc) Versicherungsschutz vor Einzug in das neue Objekt

Versicherungsschutz besteht auch für Versicherungsfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichen Bezug eintreten.

1.3.3 Versicherungsschutz bei Berufsaufgabe oder Tod des Versicherungsnehmers

Wenn dieser Versicherungsvertrag durch Ihre Berufsaufgabe oder durch Ihren Tod endet und innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Vertrages ein Versicherungsfall eintritt, gilt Folgendes: Sie bzw. Ihre Erben erhalten Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages, wenn der Versicherungsfall im Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein bezeichneten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit steht.

1.4 Welche Personen sind mitversichert? Was gilt hinsichtlich der mitversicherten Personen?

1.4.1 Welche Personen sind mitversichert?

(1) Mitversicherte Personen des Firmen-, Verkehrs- und Immobilien-Rechtsschutz (siehe Ziffer 1.3.1)

a) Die von Ihnen beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für Sie.

b) Berechtigte Fahrer in ihrer Eigenschaft als Fahrer sowie berechtigte Insassen in ihrer Eigenschaft als Insasse der versicherten Kraftfahrzeuge nach Ziffer 1.3.1 Absatz 2 a) aa), b).

c) Für Betriebe des Kraftfahrzeughandels und -handwerks, Fahrschule oder Tankstelle gilt zusätzlich folgendes:

→ Berechtigte Fahrer in ihrer Eigenschaft als Fahrer sowie → berechtigte Insassen in ihrer Eigenschaft als Insasse sind auch dann versichert, wenn sie Kraftfahrzeuge fahren, die nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen sind, die sich aber bei Eintritt des Versicherungsfalles in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden oder in seinem Betrieb vorübergehend genutzt werden.

d) Jeder Mit-Eigentümer, Mit-Mieter, Mit-Nutzungsberechtigter des versicherten Objekts, jeweils in der Eigenschaft, in der auch Sie versichert sind.

(2) Mitversicherte Personen des Privat-, Berufs-, Verkehrs- und Immobilien-Rechtsschutz für den Inhaber (siehe Ziffer 1.3.2)

a) Der eheliche/eingetragene oder im Versicherungsschein genannte nichteheliche/nichteingetragene Lebenspartner der/des im Versicherungsschein genannten Inhaber/s und

aa) seine/dessen minderjährige Kinder

bb) seine/dessen volljährige, unverheiratete, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder. Die Mitversicherung der volljährigen Kinder endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

cc) Ihre/dessen unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Enkel, die mit Ihnen im gleichen Haushalt leben, dort mit Erstwohnsitz gemeldet sind und deren Eltern (siehe Ziffer aa), bb)) zum mitversicherten Personenkreis gehören. Die Mitversicherung der Enkel endet in jedem Fall zu dem Zeit-

punkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

dd) Ihre/dessen Eltern, Großeltern, die mit Ihnen im gleichen Haushalt leben, dort mit Erstwohnsitz gemeldet sind, und nicht berufstätig sind.

b) → Berechtigte Fahrer in ihrer Eigenschaft als Fahrer sowie → berechtigte Insassen in ihrer Eigenschaft als Insasse aller Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger, die aa) bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Inhaber oder die Mitversicherten nach Ziffer a) zugelassen sind oder

bb) auf den Namen des Inhabers oder eines der Mitversicherten nach Ziffer a) mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind oder

cc) vom Inhaber oder einem der Mitversicherten nach Ziffer a) zum vorübergehenden Gebrauch als → Selbstfahrer-Vermietfahrzeug gemietet sind,

wenn die Wahrnehmung rechtlicher Interessen nicht im Zusammenhang mit der Ausübung einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit steht.

c) Jeder Mit-Eigentümer, Mit-Mieter, Mit-Nutzungsberechtigter des versicherten Objekts, jeweils in der Eigenschaft, in der auch der Inhaber versichert ist.

(3) Widerspruchsrecht des Versicherungsnehmers bei mitversicherten Personen

Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen. Dies gilt nicht, wenn es sich um Ihren ehelichen/eingetragenen Lebenspartner handelt.

(4) Ansprüche Dritter nach Tod, Verletzung des Versicherungsnehmers oder eines Mitversicherten

Versicherungsschutz besteht außerdem für die Geltendmachung von Ansprüchen, die natürlichen Personen (= Dritten) kraft Gesetzes dann zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden.

Ist der Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Person durch eine Straftat nach Ziffer 1.5 Absatz 15 getötet worden, besteht der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1.5 Absatz 15 a) für dessen mitversicherten Lebenspartner oder eine andere Person aus dem Kreis seiner Kinder, Eltern und Geschwister.

1.4.2 Was gilt hinsichtlich der mitversicherten Personen?

Alle Regelungen die für Sie gelten, gelten sinngemäß auch für mitversicherte Personen. Der Versicherungsumfang für die mitversicherten Personen gemäß Ziffer 1.4.1 ändert sich dadurch nicht.

Für die Erfüllung der → Obliegenheiten nach Eintritt eines Versicherungsfalles (siehe Ziffer 3.2) bleiben Sie neben den mitversicherten Personen verantwortlich.

1.5 Welchen Umfang hat Ihr Versicherungsschutz (Leistungsarten)?

Ihr **Firmen-, Privat-, Verkehrs- und Immobilien-Rechtsschutz** umfasst im Rahmen des versicherten Bereichs (Ziffer 1.3) verschiedene Leistungsarten, die im Folgenden näher beschrieben werden:

(1) Schadenersatz-Rechtsschutz

Sie haben Schadenersatz-Rechtsschutz für die Geltendmachung Ihrer Schadenersatzansprüche, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines → dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.

(2) Arbeits-Rechtsschutz

Sie haben Rechtsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen

Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche.

(3) Erweiterter Arbeits-Rechtsschutz für Arbeitnehmer

Sie haben Rechtsschutz für den Fall, dass Ihnen während der Vertragslaufzeit von Ihrem Arbeitgeber ein schriftliches Angebot zur Aufhebung Ihres Arbeitsvertrages vorgelegt wird und kein Versicherungsfall im Sinne von Ziffer 1.6 Absatz 2 c) vorliegt. In diesem Fall tragen wir Kosten für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen bis zu einem Höchstbetrag von 500 Euro je Einzelfall.

(4) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

Dieser Versicherungsschutz gilt nur für folgende Bereiche:

a) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für den Verkehrs-Rechtsschutz für die selbstständige Tätigkeit (Ziffer 1.3.1 Absatz 2)

Sie haben Rechtsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und → dinglichen Rechten an beweglichen Sachen oder an Rechten. Dieser Rechtsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Bereich des Schadenersatz-Rechtsschutz (Absatz 1) handelt.

Es besteht auch Versicherungsschutz für Verträge, mit denen Sie Kraftfahrzeuge und Anhänger zur nicht nur vorübergehenden gewerblichen - auch teilweise gewerblichen- Eigennutzung erwerben wollen.

Keinen Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht haben Sie jedoch

- für Motorfahrzeuge, die nicht oder nur vorübergehend auf Sie zugelassen sind, oder nur mit einem roten Kennzeichen zugelassen sind und
- bei Teilnahme am öffentlichen Verkehr als Fahrer oder Insasse fremder Fahrzeuge (siehe auch Ziffer 1.3.1 Absatz 2 a) bb)).

b) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für den Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für den Inhaber (Ziffer 1.3.2 Absatz 1)

Sie haben Rechtsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und → dinglichen Rechten an beweglichen Sachen oder an Rechten. Dieser Rechtsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Bereich des Schadenersatz-Rechtsschutz (Absatz 1) oder des Arbeits-Rechtsschutzes (Absatz 2) oder des Erweiterten Arbeits-Rechtsschutzes für Arbeitnehmer (Absatz 3) oder des Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (Absatz 16) handelt.

(5) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten

Sie haben Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten.

(6) Sozialgerichts-Rechtsschutz

Sie haben Rechtsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten.

(7) Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen

Sie haben Rechtsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten.

(8) Verwaltungsgerichts-Rechtsschutz in privaten Angelegenheiten

Sie haben Rechtsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im privaten und beruflichen Bereich (Ziffer 1.3.2 Absatz 1a), b)) vor deutschen Verwaltungsgerichten.

(9) Verwaltungsgerichts-Rechtsschutz im Bereich der selbstständigen Tätigkeit

Sie haben Rechtsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen für die versicherte selbstständige Tätigkeit in ursächlichem Zusammenhang mit der Gewerbezulassung (Erlaubnis, Genehmigung, Konzession, Bewilligung), oder der Gewerbeuntersa-

gung (auch Widerruf, Rücknahme der Gewerbezulassung) vor deutschen Verwaltungsgerichten.

(10) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

Sie haben Rechtsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.

(11) Straf-Rechtsschutz

a) Vorwurf eines verkehrsrechtlichen Vergehens

Sie haben Rechtsschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines verkehrsrechtlichen →Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, sind Sie verpflichtet, uns die Kosten zu erstatten, die wir für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen haben.

Kein Versicherungsschutz besteht beim Vorwurf eines →Verbrechens.

b) Vorwurf eines sonstigen Vergehens

Sie haben Rechtsschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines sonstigen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange Ihnen ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird.

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn Ihnen vorgeworfen wird, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben. Der Versicherungsschutz lebt aber rückwirkend auf, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass Sie vorsätzlich gehandelt haben. Das ist zum Beispiel bei Einstellung des Verfahrens, bei Freispruch oder Verurteilung wegen Fahrlässigkeit der Fall.

Kein Versicherungsschutz besteht somit beim Vorwurf eines →Verbrechens oder beim Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (zum Beispiel Beleidigung, Diebstahl, Betrug, gefährliche Körperverletzung). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an.

(12) Ordnungswidrigkeiten- Rechtsschutz

Sie haben Rechtsschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit.

(13) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

Sie haben Rechtsschutz für den Rat oder die Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten.

(14) Daten-Rechtsschutz

Für die versicherte selbstständige Tätigkeit haben Sie

a) Rechtsschutz für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung;

b) Rechtsschutz für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfes einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 44, 43 BDSG. Werden Sie wegen einer Straftat gemäß § 44 BDSG rechtskräftig verurteilt, sind Sie verpflichtet, uns die Kosten zu erstatten, die wir für Ihre Verteidigung wegen dieser Straftat getragen haben.

(15) Rechtsschutz für Opfer von Gewalttaten

Sie haben Rechtsschutz wenn Sie im privaten Bereich oder im Verkehrsbereich Opfer einer der in § 395 Absatz 1 Ziffer 1 bis 5 Strafprozessordnung (StPO) genannten Straftaten werden:

- gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- gegen die körperliche Unversehrtheit
- gegen die persönliche Freiheit
- gegen das Leben
- nach § 4 des Gewaltschutzgesetzes.

In diesem Fall haben Sie Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- a) als Nebenkläger vor einem deutschen Strafgericht;
- b) für die Tätigkeit eines Anwalts als Verletztenbeistand;

c) für die Tätigkeit eines Anwalts im Rahmen des Täter- Opfer-Ausgleichs gemäß § 46a Strafgesetzbuch (StGB).

(16) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

Sie haben Rechtsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, →sonstigen Nutzungsverhältnissen und →dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben.

(17) Rechtsschutz für Betreuungsverfahren

Sie haben Rechtsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anordnung einer Betreuung nach §§ 1896 ff Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) aufgrund der für Sie oder eine mitversicherte Person ein Betreuer bestellt werden soll.

1.6 Unter welchen Voraussetzungen haben Sie Anspruch auf Versicherungsschutz?

(1) Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz

Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist. Diesen Anspruch haben Sie aber nur, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist

- nach Beginn des Versicherungsschutzes und
- nach Ablauf einer Wartezeit nach Absatz 5 und
- bevor der Versicherungsschutz endet.

(2) Versicherungsfall

Der Versicherungsfall ist:

a) Im Schadenersatz-Rechtsschutz nach Ziffer 1.5. Absatz 1: das erste Ereignis, bei dem der Schaden eingetreten ist oder eingetreten sein soll.

b) Im Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht nach Ziffer 1.5 Absatz 13: das Ereignis, das zur Änderung Ihrer Rechtslage geführt hat. Das gilt auch für eine mitversicherte Person.

c) In allen anderen Fällen, der Zeitpunkt, zu dem Sie oder ein anderer (zum Beispiel der Gegner oder ein Dritter) gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen hat oder haben soll.

(3) Maßgeblicher Zeitpunkt bei zeitlich gedehnten Versicherungsfällen

Erstreckt sich ein Versicherungsfall über einen Zeitraum, tritt der Versicherungsfall mit Beginn dieses Zeitraums ein.

(4) Maßgeblicher Zeitpunkt bei mehreren Versicherungsfällen

Sind für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen mehrere Versicherungsfälle ursächlich, ist der erste entscheidend. Zu Ihren Gunsten bleiben jedoch solche Versicherungsfälle unberücksichtigt, die mehr als ein Jahr vor dem Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind.

(5) Wartezeit und ihre Auswirkungen

Für die Leistungsarten gemäß Ziffer 1.5 Absatz 2 bis 9, 16 und 17 gilt eine Wartezeit.

Ausnahme: Sie nehmen rechtliche Interessen im Verkehrsbereich (Ziffer 1.3.1 Absatz 2 a), b) und 1.3.2 Absatz 1 c)) wahr. In diesen Fällen besteht keine Wartezeit.

Die Wartezeit beträgt 3 Monate. Das bedeutet, dass Versicherungsschutz erst besteht, wenn der Versicherungsfall nach Ablauf von 3 Monaten nach Versicherungsbeginn eingetreten ist.

(6) Wechsel des Versicherers

Damit Sie bei einem Wechsel des Versicherers möglichst keine Nachteile haben, haben Sie in folgenden Fällen Anspruch auf Versicherungsschutz:

a) Der Versicherungsfall ist in der Laufzeit unseres Vertrages eingetreten. Dabei kann die Willenserklärung oder Rechtshandlung, die den Versicherungsfall ausgelöst hat, in die Laufzeit des Vertrages beim bisherigen Versicherer fallen.

b) Der Versicherungsfall liegt in der Laufzeit des Vertrages beim bisherigen Versicherer. Sie machen Ihren Anspruch aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der bisherigen Versicherung geltend. Die Meldung beim bisherigen Versicherer dürfen Sie nicht vorsätzlich oder ->grob fahrlässig versäumt haben.

c) Der Versicherungsfall im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten fällt in die Laufzeit unseres Vertrages. (Beispiel für einen Versicherungsfall: Steuerbescheid). Die Grundlagen für die Festsetzung Ihrer Steuern oder Abgaben sind aber während der Laufzeit des Vertrags beim bisherigen Versicherer eingetreten. (Beispiel: Sie erhalten in der Laufzeit unseres Vertrags einen Steuerbescheid. Dieser betrifft ein Steuerjahr, in dem der Vertrag beim bisherigen Versicherer noch lief.)

d) Der Vorversicherer und wir haben unterschiedliche Regelungen zur Bestimmung des Versicherungsfalles. Der Vorversicherer erklärt, dass der Versicherungsfall in unserer Vertragslaufzeit eingetreten ist und wir bestimmen den Versicherungsfall auf einen Zeitpunkt in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers.

Voraussetzung für Versicherungsschutz ist in allen diesen Fällen, dass

- Sie bei Ihrer bisherigen Versicherung gegen dieses Risiko versichert waren und
- Sie bei uns zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gegen dieses Risiko versichert sind und
- der Wechsel zu uns lückenlos erfolgt ist.

In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz in genau dem Umfang, den Sie bei Ihrem bisherigen Versicherer versichert hatten. Sie haben höchstens Versicherungsschutz im Umfang des von Ihnen mit uns geschlossenen Vertrags. Unsere Regelungen in Absatz 2 c) sowie Ziffer 2.1 b) bis d) gelten in diesen Fällen nicht.

1.7 Welche Leistungen erbringen wir nach Eintritt des Versicherungsfalles?

Im Rahmen der Regelungen dieses Vertrags erbringen und vermitteln wir Dienstleistungen zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen und übernehmen die in Absatz 1 bis 3 genannten Kosten.

(1) Leistungsumfang im Inland

a) Vergütung des Rechtsanwalts

Wir übernehmen folgende Kosten:

- Die Vergütung eines Rechtsanwalts, der Ihre Interessen vertritt. Unsere Leistungen sind begrenzt auf die gesetzliche Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwalts. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).
- Wenn Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt wohnen und eine gerichtliche Wahrnehmung Ihrer Interessen erfolgt, übernehmen wir zusätzliche anwaltliche Kosten bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichtes führt (sogenannter Verkehrsanwalt). Dies gilt nur für die erste Instanz. Im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz, im Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz, im Daten-Rechtsschutz sowie im Rechtsschutz für Opfer von Gewalttaten übernehmen wir diese weiteren Kosten nicht.
- Erledigt sich die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen mit der Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung) oder mit der Ausarbeitung eines Gutachtens, übernehmen wir je Versicherungsfall eine Vergütung bis zu 250 Euro, wenn das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt.

b) Kosten des Steuerberaters

Alle Regelungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten auch für Angehörige der steuerberatenden Berufe.

c) Kosten des Notars

Alle Regelungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs-Rechtsschutz in Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht auch für Notare.

d) Kosten des außergerichtlichen Mediationsverfahrens

Um Ihnen eine einvernehmliche Konfliktbeilegung zu ermöglichen, tragen wir die Kosten bis zu einem Stundensatz von 250 Euro, höchstens jedoch 2.000 Euro je Mediation für einen von uns vorgeschlagenen Mediator. Für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen zusammen übernehmen wir höchstens 4.000 Euro. Dies gilt auch, wenn Sie und die andere Partei sich bereits auf einen anderen Mediator geeinigt haben.

Die Mediation kann in Anwesenheit der Beteiligten, telefonisch oder auch online erfolgen.

In folgenden Leistungsarten übernehmen wir keine Kosten für den Mediator: Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (Ziffer 1.5 Absatz 13).

Nehmen an der Mediation nicht versicherte Personen teil, übernehmen wir anteilig die Kosten, die auf Sie und mitversicherte Personen entfallen (Beispiel: Sie und Ihr Ehepartner haben einen Konflikt mit einem Dritten. Die Kosten des Mediators werden hälftig zwischen den Parteien geteilt. Die Kosten, die auf Sie und Ihren Ehepartner entfallen, tragen wir. Der Dritte muss seinen Kostenanteil, also 50 %, selbst bezahlen).

Für die Tätigkeit des Mediators sind wir nicht verantwortlich.

(2) Leistungsumfang im Ausland

a) Vergütung des Rechtsanwalts

Bei einem Versicherungsfall im Ausland können Sie entweder einen Rechtsanwalt im Ausland oder einen Rechtsanwalt in Deutschland wählen.

Wählen Sie einen Rechtsanwalt im Ausland, übernehmen wir folgende Kosten:

- Wir übernehmen die Vergütung eines ausländischen Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist.
- Wenn Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen ausländischen Gericht entfernt wohnen und ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig ist, übernehmen wir zusätzliche anwaltliche Kosten für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt. Diesen Rechtsanwalt bezahlen wir dann bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt). Dies gilt nur für die erste Instanz.
- Erledigt sich die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen mit der Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung) oder mit der Ausarbeitung eines Gutachtens, übernehmen wir je Versicherungsfall eine Vergütung bis zu 250 Euro.

Wählen Sie einen Rechtsanwalt in Deutschland, übernehmen wir folgende Kosten:

- Wir übernehmen dessen Vergütung so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Anwaltsbüros in Deutschland. Diese Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung.
- Erledigt sich die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen mit der Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung) oder mit der Ausarbeitung eines Gutachtens, übernehmen wir je Versicherungsfall eine Vergütung bis zu 250 Euro, wenn das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt.

Haben Sie einen Versicherungsfall, der aufgrund eines Kraftfahrzeugunfalls im europäischen Ausland eingetreten ist, und haben Sie daraus Ansprüche?

Dann muss zunächst eine Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. mit der Entschädigungsstelle im Inland erfolgen. Erst wenn diese Regulierung erfolglos geblieben ist, tragen

wir auch Kosten für eine Rechtsverfolgung im Ausland.

Die zusätzlichen Kosten eines inländischen Rechtsanwaltes für seine Tätigkeit gegenüber dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle übernehmen wir bis zur Höhe einer gesetzlichen Gebühr von 1,3 (gemäß der Nr. 2300 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)) für dessen gesamte Tätigkeit.

b) Kosten des Sachverständigen im Ausland

Wir tragen die übliche Vergütung eines im Ausland ansässigen Sachverständigen, wenn Sie Ersatzansprüche wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeugs zu Lande, zu Wasser oder in der Luft oder eines Anhängers geltend machen wollen.

c) Reisekosten

Wir tragen Ihre Kosten für eine Reise zu einem ausländischen Gericht, wenn Sie dort als Beschuldigter oder Prozesspartei erscheinen müssen und Sie Rechtsnachteile nur durch Ihr persönliches Erscheinen vermeiden können. Wir übernehmen die entstehenden Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze.

d) Übersetzungskosten

Wir sorgen für die Übersetzung der Unterlagen, die für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Ausland notwendig sind. Wir übernehmen dabei auch die für die Übersetzung anfallenden Kosten.

e) Dolmetscherkosten

Wir tragen die übliche Vergütung eines Dolmetschers im Zusammenhang mit der Verteidigung in Strafverfahren im Ausland.

f) Neben Rechtsanwälten versicherte Berufsgruppen

Wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen im Ausland wahrnehmen, gelten alle Regelungen, die den Rechtsanwalt betreffen, für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte entsprechend.

(3) Weitere Leistungen im In- und Ausland

a) Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden

Wir übernehmen die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden. Zu diesen Kosten gehören auch

- Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, und
- die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungsweg.

b) Kosten für Sachverständige

Wir übernehmen Ihre Kosten für einen Sachverständigen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Der Sachverständige verfügt über die erforderliche technische Sachkunde. Als technisch sachkundig gelten Sachverständige, die von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle bestellt oder von einer nach den jeweils gültigen DIN/ISO-Normen akkreditierten Stelle zertifiziert worden sind.

Die Kostenübernahme gilt für folgende Fälle:

- In Fällen der Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren.
- Wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft und Anhängern wahrnehmen.

c) Gerichtskosten

Wir übernehmen

- die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, und
- die Kosten des Gerichtsvollziehers.

d) Schieds- und Schlichtungsverfahren

Wir übernehmen die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen Gerichts erster Instanz entstehen. Versicherungsschutz für Mediation besteht nur nach Absatz 1 d) und beschränkt auf das Inland.

e) Kosten des Prozessgegners

Wir übernehmen die Anwalts- und Gerichtskosten Ihres Prozessgegners, wenn Sie zur Erstattung dieser Verfahrenskosten aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet sind.

f) Kautions

Um Sie vorübergehend von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen, zahlen wir für Sie - wenn nötig - eine Kautions. Dies geschieht in Form eines zinslosen Darlehens bis zu der in unserem Vertrag vereinbarten Höhe.

(4) Fremde Währung

Wenn Sie Kosten der Absätze 1 bis 3 in fremder Währung bezahlt haben, erstatten wir Ihnen diese in Euro. Als Abrechnungsgrundlage benutzen wir den Wechselkurs des Tages, an dem Sie die Kosten verauslagt haben.

(5) Voraussetzung für die Kostenübernahme

Sie können verlangen, dass wir die von uns zu tragenden Kosten übernehmen, sobald Sie nachweisen, dass Sie zu deren Zahlung verpflichtet sind oder diese Verpflichtung bereits erfüllt haben.

(6) Vereinbarte Versicherungssumme als Grenze

Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens die jeweils vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen aufgrund desselben Versicherungsfalles rechnen wir hierbei zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

1.8 Welche Rechte haben Sie bei der Auswahl und Beauftragung des Rechtsanwalts?

(1) Auswahl des Rechtsanwalts

Den Rechtsanwalt können Sie auswählen.

Wir wählen den Rechtsanwalt aus,

- a) wenn Sie das verlangen,
- b) oder wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.

(2) Beauftragung des Rechtsanwalts

Wenn Sie den Rechtsanwalt nicht schon selbst beauftragt haben, wird dieser von uns in Ihrem Namen beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.

1.9 In welchen Ländern haben Sie diesen Versicherungsschutz?

(1) Hier sind Sie versichert:

Ihr Rechtsschutz gilt, soweit sich aus Ziffer 1.5 (Leistungsarten) nichts anderes ergibt, wenn ein Gericht oder eine Behörde

- in Europa,
- in den Anliegerstaaten des Mittelmeers,
- auf den Kanarischen Inseln,
- auf Madeira,
- auf den Azoren

für ein Verfahren gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen.

(2) Hier gilt Ihr Rechtsschutz mit Einschränkungen:

Außerhalb des Geltungsbereichs nach Absatz 1 tragen wir, soweit sich aus Ziffer 1.5 (Leistungsarten) nichts anderes ergibt, Kosten bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Höchstbetrag für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen

- in Versicherungsfällen, die dort während eines längstens 12 Monate dauernden Aufenthalts eintreten sowie

- aus Internetverträgen, soweit kein Zusammenhang mit einer selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit besteht.

1.10 Sanktionsklausel

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Neben den Ausschlüssen und Leistungseinschränkungen in Ziffer 1 (Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang) gelten folgende Ausschlüsse:

2. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- | | |
|-----|--|
| 2.1 | Welche zeitliche Ausschlüsse gibt es? |
| 2.2 | Welche inhaltlichen Ausschlüsse gibt es? |
| 2.3 | Welche Kosten sind nicht erstattungsfähig? |
| 2.4 | Was gilt, wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführen? |
| 2.5 | Wann können wir Rechtsschutz wegen mangelder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit ablehnen (Stichentscheid)? |
| 2.6 | Welche Selbstbeteiligung gilt? |

2.1 Welche zeitliche Ausschlüsse gibt es?

Kein Versicherungsschutz besteht

a) wenn der Versicherungsfall während einer Wartezeit (siehe Ziffer 1.6 Absatz 5) eingetreten ist;

b) wenn eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Verstoß nach Ziffer 1.6 Absatz 2 c) ausgelöst hat;

c) wenn Sie uns einen Versicherungsfall melden und Sie zu diesem Zeitpunkt länger als drei Jahre nicht mehr bei uns versichert sind;

d) wenn im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die Festsetzung Ihrer Abgaben (Beispiel: Steuern, Gebühren) vor Vertragsbeginn liegen.

2.2 Welche inhaltlichen Ausschlüsse gibt es?

(1) Ausschluss besonderer Risiken

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit

a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;

b) Nuklear- und genetischen Schäden.

Ausnahme: dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden, die auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;

c) Bergbauschäden und Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen (das sind Einwirkungen, wie zum Beispiel Erschütterungen) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

(2) Ausschluss bestimmter Rechtsangelegenheiten

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

a) zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen. (Beispiel: Der Gegner will Schadenersatz von Ihnen. Dies ist nicht durch die Rechtsschutzversicherung versichert, sondern ein Fall für die Haftpflichtversicherung).

Ausnahme: dieser Ausschluss gilt nicht für die Abwehr von Schadenersatzansprüchen, die auf einer Vertragsverletzung beruhen;

b) aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;

c) aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen → gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;

d) in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;

e) aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht;

f) in ursächlichem Zusammenhang mit

aa) Spiel- oder Wettverträgen sowie Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften sowie Gewinnzusagen;

bb) dem Ankauf, der Veräußerung, der Verwaltung von

- Wertpapieren (zum Beispiel Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile);
- Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen;

• Beteiligungen zum Beispiel an Kapitalanlagemodellen, Gesellschaften, Genossenschaften);

cc) der Finanzierung eines der unter aa) und bb) genannten Geschäftes;

g) aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechtes.

Ausnahme: dieser Ausschluss gilt nicht, soweit Beratungs-Rechtsschutz nach Ziffer 1.5 Absatz 13 besteht. Er gilt auch nicht, soweit Rechtsschutz in Betreuungsverfahren nach Ziffer 1.5 Absatz 17 besteht;

h) in ursächlichem Zusammenhang mit

aa) dem Erwerb oder der Veräußerung

- eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstückes oder

- eines von Ihnen nicht selbst zu Wohnzwecken zu nutzenden bzw. genutzten Gebäudes oder Gebäudeteiles,

- von → dinglichen Rechten oder Teilzeitznutzungsrechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, außerhalb des Geltungsbereichs nach Ziffer 1.9 Absatz 1,

bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigen,

cc) der genehmigungs- und/oder anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigen,

dd) der Finanzierung eines der unter aa) bis cc) genannten Vorhaben;

i) wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben.

Ausnahme: dieser Ausschluss gilt nicht für die Interessenwahrnehmung wegen laufend erhobenen Gebühren für die Grundstücksversorgung;

j) wegen Streitigkeiten über den Zugang zum Hochschulstudium. Dazu zählen insbesondere sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Berechtigung und der Zulassung zum Hochschulstudium (zum Beispiel Streitigkeiten wegen Auswahlverfahren, wegen Eignungstests, wegen der Vergabe von Studienplätzen);

k) aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen uns als Rechtsschutzversicherer oder das für uns tätige Schadensabwicklungsunternehmen;

l) [entfällt]

m) in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Installation und dem Betrieb einer Solar- oder Photovoltaikanlage.

Ausnahme: dieser Ausschluss gilt nicht, soweit Versicherungsschutz für thermische Solar- oder Photovoltaikanlagen nach Ziffer 1.3.2 Absatz 1 d) besteht.

n) [entfällt]

(3) Ausschluss Mitversicherter und bei Drittbeteiligung

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- a) für Streitigkeiten zwischen
 - mehreren Versicherungsnehmern desselben Rechtsschutzvertrages untereinander;
 - Mitversicherten gegen Sie,
 - Mitversicherten untereinander;

b) nichtehelicher/nicht eingetragener Lebenspartner untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der nichtehelichen/nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft, auch nach deren Beendigung;

c) wenn Ansprüche oder Verbindlichkeiten auf Sie übertragen werden oder übergegangen sind, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist;

d) wenn Sie die Ansprüche eines anderen im eigenen Namen geltend machen oder wenn Sie für Verbindlichkeiten eines anderen eintreten sollen.

(4) Ausschluss bestimmter Verfahren

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
- b) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen.

Ausnahme: dieser Ausschluss gilt nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen;

- c) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
- d) in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie in im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
- e) in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes.

Ausnahme: dieser Ausschluss gilt nicht, wenn die deutsche Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) für den Halte- oder Parkverstoß einen Eintrag von Punkten in das Verkehrszentralregister vorsieht. Dabei kommt es auf die Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) an, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles gilt.

2.3 Welche Kosten sind nicht erstattungsfähig?

Kein Versicherungsschutz besteht für Folgendes:

- a) Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein.
 - b) Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen. (Beispiel: Sie verlangen Schadenersatz von EUR 10.000. In einem Vergleich mit dem Gegner erhalten Sie EUR 8.000 (= 80 % des gewünschten Ergebnisses. In diesem Fall übernehmen wir 20 % der Kosten - nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten.) Dies bezieht sich auf die gesamten Kosten der Streitigkeit.
- Ausnahme: dieser Ausschluss gilt nicht, wenn eine solche Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist.

c) Kosten, die auf den unstreitigen oder den nicht versicherten Teil von nur teilweise vom Versicherungsschutz umfassten Versicherungsfällen entfallen. Dabei berechnet sich der Anteil der nicht versicherten Kosten

- in Fällen des Disziplinar- und Standes-Rechtsschutzes, des Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutzes, sowie des Rechtsschutzes für Opfer von Gewalttaten und des Daten-Rechtsschutzes, wenn es bei diesen um die Verteidigung wegen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren geht, nach dem Gewicht und der Bedeutung der einzelnen Vorwürfe im Gesamtzusammenhang (insbesondere dem Anteil am verhängten Strafmaß oder Bußgeld);
- in allen anderen Fällen nach dem Verhältnis des nicht versicherten Anteils des Streitwerts (im Sinne des Gebühren- und Kostenrechts) zum Gesamtstreitwert.

d) Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen.

e) Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des → Vollstreckungstitels eingeleitet werden.

f) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn diese Rechtsschutzversicherung nicht bestünde.

g) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250 Euro.

2.4 Was gilt, wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführen?

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund von Versicherungsfällen, die Sie vorsätzlich und rechtswidrig verursacht haben, es sei denn, es handelt sich um eine Ordnungswidrigkeit. Wird ein solcher Zusammenhang erst später bekannt, sind Sie verpflichtet, die von uns erbrachten Leistungen zurückzahlen.

2.5 Wann können wir Rechtsschutz wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit ablehnen (Stichentscheid)?

(1) Fälle der Rechtsschutzablehnung

Wir können den Versicherungsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach

- a) in einem der Fälle der Ziffer 1.5 Absatz 1 bis 9, 14 a) und 16 die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder
- b) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen mutwillig ist. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall können wir nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft beeinträchtigt würden.

Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen Fällen unverzüglich schriftlich mitteilen, und zwar mit Begründung.

(2) Ihre Rechte nach der Rechtsschutzablehnung

Wenn wir eine Leistungspflicht nach Absatz 1 ablehnen und Sie damit nicht einverstanden sind, können Sie den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf unsere Kosten veranlassen, eine begründete Stellungnahme abzugeben,

- ob eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht und
- ob die Durchsetzung Ihrer rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht.

Die Entscheidung ist für Sie und für uns bindend, es sei denn, dass diese Entscheidung offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

(3) Unsere Rechte nach der Rechtsschutzablehnung

Wir können Ihnen eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der Sie Ihren Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten und Beweismittel angeben

müssen, damit dieser eine Stellungnahme gemäß Absatz 2 abgeben kann.

Wenn Sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, entfällt Ihr Versicherungsschutz endgültig. Voraussetzung ist, dass wir Sie auf die mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolgen hingewiesen haben.

2.6 Welche Selbstbeteiligung gilt?

Von den von uns zu tragenden Kosten ziehen wir die vereinbarte Selbstbeteiligung ab.

3. Ihre besonderen Obliegenheiten

Inhalt dieses Abschnitts:

- 3.1 **Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls**
- 3.2 **Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls**
- 3.3 **[entfällt]**
- 3.4 **Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung**

3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Welche besonderen Pflichten haben Sie bei Gebrauch eines Fahrzeugs?

Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, dann müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben und
- der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen und
- das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein gültiges Versicherungskennzeichen (sog. Nummernschild) haben.

3.2 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

3.2.1 Was müssen Sie tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz in Anspruch nehmen möchten?

(1) Anzeige des Versicherungsfalles

Wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen, müssen Sie uns den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen, gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch. ("Unverzüglich" heißt nicht unbedingt "sofort", sondern "ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich")

(2) Ihre Mitwirkungspflichten bei Geltendmachung des Rechtschutzanspruchs

Sie müssen uns

- vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles unterrichten,
- Beweismittel angeben und
- uns Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.

(3) Ihre weiteren Mitwirkungspflichten

a) Kosten verursachende Maßnahmen (Beispiel: die Beauftragung eines Rechtsanwalts, Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels) müssen Sie nach Möglichkeit mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist.

b) Sie müssen bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Das heißt, Sie müssen die Kosten für die Rechtsverfolgung (zum Beispiel Rechtsanwalts-, Gerichtskosten, Kosten der Gegenseite) so gering wie möglich halten. Hierzu können Sie uns oder Ihren Rechtsanwalt fragen.

Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist. Außerdem müssen Sie Weisungen von uns einholen, wenn die Umstände dies gestatten.

3.2.2 Was müssen Sie beachten, wenn Sie einen Rechtsanwalt beauftragt haben?

Sie müssen nach Beauftragung des Rechtsanwaltes Folgendes tun:

- a) Ihren Rechtsanwalt
 - aa) vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
 - bb) ihm die Beweismittel angeben,
 - cc) die möglichen Auskünfte erteilen und
 - dd) die notwendigen Unterlagen beschaffen;
- b) uns auf Verlangen Auskunft über den Stand Ihrer Angelegenheit geben.

3.2.3 Was gilt für die Kenntnis und das Verhalten Ihres Rechtsanwaltes?

Sie müssen sich bei der Erfüllung Ihrer →Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von Ihnen beauftragten Rechtsanwalts zurechnen lassen. Dies gilt, wenn Ihr Rechtsanwalt die Abwicklung des Versicherungsfalles uns gegenüber übernimmt.

3.3 [entfällt]

3.4 Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung

Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

Die Rechtsfolgen einer Verletzung der →Obliegenheiten in Ziffer 3.1, 3.2 richten sich nach Teil B Ziffer 3. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

4. Rangverhältnis der Leistungen bei mehreren Versicherungsverträgen

Wie ist das Rangverhältnis der Leistungen, wenn Sie auch eine andere Versicherung in Anspruch nehmen können?

Wenn Sie im Versicherungsfall auch aus einer Versicherung mit einem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen können, geht dieser Anspruch unserer Leistungspflicht vor (Subsidiarität). Es steht Ihnen jedoch frei, welchem Versicherer Sie den Versicherungsfall melden. Wenn Sie uns den Versicherungsfall melden, werden wir im Rahmen unserer Verpflichtungen in Vorleistung treten.

Wenn Sie Ansprüche gegen einen anderen Versicherer haben, müssen Sie uns dies mitteilen. Einzelheiten können Sie Teil B Ziffer 4 entnehmen.

5. Risikowegfall

Welche Rechtsfolgen hat der Wegfall des versicherten Interesses (Risikowegfall) für den Versicherungsvertrag und für den Beitrag?

(1) Wegfall des versicherten Interesses

Dieser Versicherungsvertrag endet, soweit in Absatz 2 und Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem wir davon Kenntnis erhalten, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. Wenn der Vertrag endet, steht uns der Beitrag nur anteilig bis zu diesem Zeitpunkt zu.

(2) Sonderregelung bei Tod des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsschutz bleibt bis zum Ende der laufenden Zahlungsperiode bestehen, wenn der Beitrag am Todestag bezahlt war. Dies gilt nicht, wenn der Gegenstand der Versicherung weggefallen ist oder der Erbe des Versicherungsnehmers nicht die versicherte Eigenschaft besitzt bzw. erlangt.

Wenn der nächste fällige Beitrag bezahlt wird, bleibt der Versicherungsschutz weiter bestehen. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem

Todestag verlangen, dass der Versicherungsvertrag vom Todestag an beendet ist.

(3) Sonderregelung bei Objektwechsel

Zu Ihren Gunsten geht bei einem Objektwechsel der Versicherungsschutz unter den in Ziffer 1.3.1 Absatz 3 b) bzw. in Ziffer 1.3.2 Absatz 2 b) genannten Voraussetzungen auf das neue Objekt über.

6. Weitere Regelungen zur Durchführung des Vertrages

Inhalt dieses Abschnitts:

- 6.1 Unter welchen Voraussetzungen erfolgt eine Beitragsanpassung?**
- 6.2 [entfällt]**
- 6.3 Dürfen Sie den Anspruch aus dem Versicherungsvertrag an einen Dritten abtreten?**
- 6.4 Unter welchen Voraussetzungen kann die Versicherung nach Eintritt des Versicherungsfalls gekündigt werden?**
- 6.5 Adressaten für Beschwerden**

6.1 Unter welchen Voraussetzungen erfolgt eine Beitragsanpassung?

6.1.1 Zweck und Zeitpunkt der Neukalkulation

Der Beitrag wird unter Berücksichtigung von Schadenaufwand, Kosten (insbesondere Provisionen, Sach- und Personalkosten, Rückversicherungsprämien) und Gewinnansatz kalkuliert. Wir sind berechtigt, diesen Beitrag für bestehende Verträge nach Maßgabe folgender Bestimmungen darauf zu überprüfen, ob er beibehalten werden kann oder angepasst werden muss (Neukalkulation).

Eine Neukalkulation der Beiträge für bestehende Verträge erfolgt mindestens alle drei Kalenderjahre.

6.1.2 Vorgehensweise bei der Neukalkulation

Die Neukalkulation erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik. Wir gehen dazu wie folgt vor:

Wir fassen die Rechtsschutzversicherungen aus dem Bestand der Allianz Versicherungs-AG, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammen (Risikogruppen).

Falls unsere unternehmenseigenen Daten keine ausreichende Grundlage für die Neukalkulation darstellen, werden statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. herangezogen.

Neben der bisherigen Schaden- und Kostenentwicklung berücksichtigen wir bei der Neukalkulation auch die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung.

Bei der Neukalkulation darf der Gewinnansatz nicht erhöht werden. Außerdem dürfen individuelle Beitragszuschläge und -abschläge aufgrund der Neukalkulation nicht verändert werden.

6.1.3 Anpassung des Beitrags

Ergibt die Neukalkulation einen niedrigeren als den bisher kalkulierten Schaden- und Kostenbedarf, sind wir verpflichtet, den bisherigen Beitrag um die Differenz abzusenken. Ergibt die Neukalkulation einen höheren als den bisher kalkulierten Schaden- und Kostenbedarf, haben wir das Recht, den Beitrag um die Differenz zu erhöhen.

6.1.4 Wirksamwerden der Anpassung

Die sich aufgrund der Neukalkulation ergebenden Beitragsanpassungen gelten ab dem 1. Oktober des Kalenderjahres der Neukalkulation. Die Beitragsänderung wirkt sich für Ihren Vertrag ab Beginn desjenigen Versicherungsjahres aus, das jeweils am oder

nach dem 1. Oktober beginnt. Die Anpassung unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn noch nicht 12 Monate abgelaufen sind.

Wir werden Ihnen eine Beitragserhöhung rechtzeitig mitteilen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

6.1.5 Ihr Kündigungsrecht bei Beitragsanpassung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Neukalkulation, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung kündigen.

Die Kündigung wird mit Zugang Ihrer Kündigungserklärung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens unserer Beitragserhöhung wirksam. Wir werden Sie in der Mitteilung über die Beitragserhöhung auf dieses gesetzliche Kündigungsrecht hinweisen.

6.2 [entfällt]

6.3 Dürfen Sie den Anspruch aus dem Versicherungsvertrag an einen Dritten abtreten?

(1) Firmen-, Verkehrs- und Immobilien-Rechtsschutz (siehe Ziffer 1.3.1)

Sie dürfen Ansprüche auf Leistung nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abtreten.

(2) Privat-, Berufs-, Verkehrs- und Immobilien-Rechtsschutz für den Inhaber (siehe Ziffer 1.3.2)

Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie nur mit unserem Einverständnis abtreten. "Abtreten" heißt: Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf Ihren Rechtsanwalt oder eine andere Person. Unser Einverständnis bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

Ausnahme: Das Erfordernis zur Zustimmung entfällt, wenn Sie auf Geld gerichtete Ansprüche gegen uns haben. (Beispiel: Sie sind mit der Bezahlung einer Gerichtskostenrechnung ausnahmsweise in Vorleistung getreten.)

Wenn wir Sie von noch nicht bezahlten Kostenrechnungen freistellen sollen, liegt kein auf Geld gerichteter Anspruch vor.

6.4 Unter welchen Voraussetzungen kann die Versicherung nach Eintritt des Versicherungsfalls gekündigt werden?

(1) Kündigungsrecht und Kündigungsfrist

a) Ablehnung des Versicherungsschutzes

Wenn wir Ihren Versicherungsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind, können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss uns spätestens einen Monat, nachdem Ihnen unsere Ablehnung zugegangen ist, zugegangen sein.

b) Bejahung des Versicherungsschutzes

Wenn wir unsere Leistungspflicht für mindestens 2 innerhalb von zwölf Monaten eingetretenen Versicherungsfällen bejahen, sind Sie und wir berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Versicherungsfall bejaht haben.

(2) Form der Kündigung

Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

(3) Wirksamwerden der Kündigung

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung mit Zugang wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs (siehe Teil C Ziffer 4), wirksam wird.

Wenn wir kündigen, wird unsere Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

6.5 Adressaten für Beschwerden

An wen können Sie Beschwerden richten?

Ihnen stehen die nachfolgend genannten Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung:

(1) Beschwerde bei uns oder Ihrem Vermittler

Sollten Sie nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte gerne an uns. Weitere Informationen hierzu sowie Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter www.allianz.de/service/beschwerde/. Sie können Ihre Beschwerde auch an Ihren Versicherungsvermittler richten.

(2) Beschwerde beim Ombudsmann für Versicherungen

Sie haben auch die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen durchzuführen (Anschrift: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Website: www.versicherungsombudsmann.de). Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. Das Verfahren kann nur von Verbrauchern durchgeführt werden. Der Beschwerdewert darf 100.000 Euro nicht übersteigen. Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert an den Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen Schlichtungsvorschlag. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 10.000 Euro nicht überschreitet.

Sofern Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag auf elektronischem Wege (z.B. über eine Website oder via E-Mail) geschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform (Website: www.ec.europa.eu/consumers/odr/) nutzen. Ihre Beschwerde wird von dort an den Ombudsmann für Versicherungen weitergeleitet.

(3) Beschwerde bei der Versicherungsaufsicht

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Email: poststelle@bafin.de, Website: www.bafin.de. Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an diese wenden.

(4) Rechtsweg

Unabhängig von der Beschwerde haben Sie immer auch die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten. Bitte beachten Sie jedoch, dass hierfür kein Versicherungsschutz besteht (siehe Ziffer 2.2 Absatz 2 k)).